



PRÄAMBEL

Soweit die Satzung keine geschlechtsspezifische Bezeichnungen verwendet, dient es der besseren Lesbarkeit, gilt aber für alle Geschlechter.

§ 01 NAME UND SITZ DES VEREINS

- (1) Der Verein führt den Namen VoxGe.org mit dem Zusatz e. V. und bringt damit seinen Bezug zum Gründungsort, der Katholischen Kirchengemeinde St. Georg in Stuttgart zum Ausdruck.
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.

§ 02 ZWECK DES VEREINS

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege Geistlicher Chormusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch gemeinsames Musizieren: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf die Mitgestaltung liturgischer Feiern, Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Redaktionelle Änderungen, die den Inhalt nicht verändern, sind hiervon ausgenommen.



- (5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 03 MITGLIEDER

- (1) Mitglieder des Vereins sind musizierende (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (2) Für die Mitgliedschaft als musizierendes Mitglied sind die Mitwirkung als Sänger und ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Arbeit des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder haben beratende Funktion.

§ 04 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres und muss bis spätestens 01.12 erklärt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Tod eines Mitgliedes führt zur sofortigen Beendigung der Mitgliedschaft.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur



Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

§ 05 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle Mitglieder fördern die Interessen des Vereins, die musizierenden Mitglieder außerdem durch regelmäßige Teilnahme an den Chorproben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag bis spätestens zum Ende des ersten Quartals entrichten, bestenfalls durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung.
- (2) Der festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist von allen volljährigen Mitgliedern mit eigenem Einkommen zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall (bspw. finanzielle Notlage, etc.) und nach schriftlichem Antrag über eine Aussetzung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages entscheiden.

§ 06 VERWENDUNG DER FINANZMITTEL

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 07 ORGANE DES VEREINS

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.



§ 08 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per EMail oder postalisch einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für ein Jahr
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.



- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingebrachte Anträge können behandelt werden, wenn keines der anwesenden Mitglieder widerspricht.

§ 09 DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem musikalischen Leiter,
- c) dem Beirat, gebildet aus jeweils einem Vertreter der einzelnen Chorstimmen und einem fördernden Mitglied des Vereins.

- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) ein Schriftführer,
- d) der Schatzmeister.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- (4) Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.

- (6) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden



jeweils in geraden (Vorstand) und ungeraden Jahren (Stv) gewählt. In der ersten Periode dauert die Amtszeit des Stv. Vorsitzenden deshalb ausnahmsweise drei Jahre.

(7) Der Vorstand, bzw. geschäftsführende Vorstand, fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Der Schatzmeister

- a) wird für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt,
- b) bereitet den Finanzplan vor, beantragt Zuschüsse auf der Basis des Finanzplans und überwacht deren zweckgemäße Verwendung, überwacht die Einhaltung des Finanzplanes im aktuellen Haushaltsjahr, tätigt Einnahmen und Ausgaben, führt das Bankkonto, führt Buch und das Vermögensverzeichnis,
- c) ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- d) Das Führen einer Barkasse ist nicht vorgesehen.

§ 10 WAHLEN

(1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer und schriftlicher Form. Auf Antrag eines Mitgliedes und nach einstimmigen Beschluss kann auf geheime Wahl verzichtet werden.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

(3) Wählbar sind alle aktiven Mitglieder.

(4) Vor der Wahl wird ein Wahlleiter bestellt.

(5) Es wird vor jedem Wahlgang eine Kandidatenliste erstellt.



- (6) Gewählt sind die Kandidaten, welche die Stimmmehrheit auf sich vereinen konnten. Ist das Ergebnis nicht eindeutig, weil zwei Kandidaten dieselbe Stimmenanzahl erhalten haben, wird der Wahlgang wiederholt und eine Stichwahl dieser beiden Kandidaten durchgeführt. Kann die Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis liefern, entscheidet das Los.

§ 11 MUSIKALISCHER LEITER

- (1) Der musikalische Leiter wird per Wahl durch die Mitgliederversammlung berufen und auf Honorarbasis aus Mitteln des Vereins bezahlt, erhält monatlich ein vom Vorstand festzulegendes Honorar, welches alle Auslagen des musikalischen Leiters enthält, Sachmittel (Notenmaterial, etc.) sind ausgenommen.
- (2) Aufgaben des musikalischen Leiters:
- Leitung der Proben des Chores,
 - Musikalische Leitung bei liturgischen Veranstaltungen und Konzerten,
 - Auswahl der Literatur und Vorbereitung eines Jahresprogramms in Abstimmung im Vorstand.

§ 12 DAS GESCHÄFTSJAHR

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmen von drei Viertelteilen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Georg Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.



§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden
- (2) und müssen schriftlich in der Tagesordnung angekündigt sein. Der Entwurf muss im Vorfeld der Sitzung allen Mitgliedern, spätestens mit der Einladung, zugänglich gemacht werden.

§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- (1) Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28. Oktober 2022 beschlossen worden und am selben Tage in Kraft getreten. Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung/Durchführungsvereinbarung erlassen.

Unterzeichnende Mitglieder: